

- a) in denen die Gerichte in Staat A zuerst in einem Verfahren (im Folgenden: erstes Verfahren) angerufen wurden, das potenziell mit einem anderen Verfahren (im Folgenden: zweites Verfahren) im Zusammenhang steht, das vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats (im Folgenden: Staat B) eingeleitet wurde, und
- b) in denen die Gerichte in Staat A ferner in einem Verfahren (dem dritten Verfahren) angerufen wurden, das potenziell mit dem zweiten Verfahren im Zusammenhang steht, und
- c) in denen die Zuständigkeit der Gerichte in Staat A für die Verhandlung und Entscheidung des dritten Verfahrens nach Art. 28 der Verordnung Nr. 44/2001 mit der Begründung in Abrede gestellt wird, dass das zweite (vor den Gerichten in Staat B anhängige) Verfahren und das dritte (vor den Gerichten in Staat A anhängige) Verfahren miteinander im Sinne des Art. 28 im Zusammenhang stünden.
2. Im Einzelnen wird der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) ersucht, über folgende Fragen zu entscheiden:
1. Müssen die Gerichte in Staat A die Entscheidung der Gerichte in Staat B über einen zu erwartenden Antrag, der die Frage betrifft, ob die Gerichte in Staat B das zweite Verfahren gemäß Art. 28 der Verordnung Nr. 44/2001 aussetzen oder einstellen sollten, abwarten, bevor die Gerichte in Staat A über die Aussetzung oder Einstellung des dritten Verfahrens entscheiden?
  2. Sofern die Gerichte in Staat A die Entscheidung der Gerichte in Staat B über einen zu erwartenden Antrag, der die Frage betrifft, ob die Gerichte in Staat B das zweite Verfahren gemäß Art. 28 der Verordnung Nr. 44/2001 aussetzen oder einstellen sollten, nicht abwarten müssen, bevor die Gerichte in Staat A über die Aussetzung oder Einstellung des dritten Verfahrens entscheiden, sind dann die Gerichte in Staat A berechtigt, bei ihrer Entscheidung über die Aussetzung oder Einstellung des dritten Verfahrens zu berücksichtigen, dass das erste Verfahren anhängig ist?
  3. Falls die Gerichte in Staat B entscheiden, dass sie für das zweite Verfahren zuständig sind, sind dann die Gerichte in Staat A berechtigt, bei ihrer Entscheidung über die Aussetzung oder Einstellung des dritten Verfahrens gemäß Art. 28 der Verordnung Nr. 44/2001 zu berücksichtigen, dass das erste Verfahren anhängig ist?
  4. Handelt es sich bei der Tatsache, dass die Klägerin des dritten Verfahrens ihre in diesem Verfahren verfolgten Ansprüche bereits im ersten Verfahren im Wege der Widerklage hätte geltend machen können (aber nicht geltend gemacht hat), um einen relevanten Faktor und, wenn ja, welche Erwägungen sollten die Gerichte in Staat A diesem Faktor bei ihrer Entscheidung darüber anstellen, ob sie sich gemäß Art. 28 der Verordnung Nr. 44/2001 in Bezug auf das dritte Verfahren für unzuständig erklären oder dieses aussetzen sollen?

(<sup>1</sup>) ABl. L 12, S. 1.

**Klage, eingereicht am 13. Dezember 2011 — Europäische Kommission/Republik Polen**

**(Rechtssache C-639/11)**

(2012/C 73/29)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Wilms, G. Zavvos und K. Herrmann)

*Beklagte:* Republik Polen

**Klageanträge**

- Feststellung, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2a der Richtlinie 70/311/EWG hinsichtlich der Typgenehmigung für Lenkanlagen (<sup>1</sup>), Art. 4 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG hinsichtlich der EG-Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge (<sup>2</sup>) sowie Art. 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen hat, dass sie bei neuen oder früher in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Personenwagen, deren Lenkanlage sich auf der rechten Seite befindet, die Zulassung davon abhängig macht, dass das Lenkrad auf die linke Seite versetzt wird;
- Verurteilung der Republik Polen zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kommission wirft der Republik Polen vor, gegen Art. 2a der Einzelrichtlinie 70/311/EWG, Art. 4 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG sowie Art. 34 AEUV verstoßen zu haben.

In der Republik Polen herrscht auf den Straßen Rechtsverkehr. Nach den polnischen Rechtsvorschriften ist für die Zulassung eines Kraftfahrzeugs eine Bescheinigung erforderlich, dass das Fahrzeug technische Prüfungen bestanden hat. Auf der Grundlage von Verordnungen des Ministers für Infrastruktur (<sup>3</sup>) gilt sodann die technische Prüfung bei Wagen, bei denen das Lenkrad auf der rechten Seite angebracht ist, von vornherein als nicht bestanden (d. h., der technische Zustand wird nicht als den geltenden technischen Anforderungen entsprechend angesehen). Demzufolge können Personenwagen mit dem Lenkrad auf der rechten Seite, die in Mitgliedstaaten mit Linksverkehr wie Großbritannien, Irland, Malta und Zypern eine Betriebserlaubnis haben, nicht in Polen zugelassen werden. Auch eine vorherige Zulassung solcher Fahrzeuge in anderen Mitgliedstaaten mit Rechtsverkehr wird von den polnischen Behörden nicht berücksichtigt.

Dass es nicht möglich ist, in Polen (neue und gebrauchte) Personenwagen zuzulassen, die aus Mitgliedstaaten mit Linksverkehr — hauptsächlich von Bürgern, die von der unionsrechtlichen Vergünstigung der Freizügigkeit Gebrauch machen — nach Polen eingeführt werden, lässt sich nach Ansicht der Kommission nicht mit dem zwingenden Erfordernis des öffentlichen Interesses in Gestalt der Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs rechtfertigen.

Wenn in Polen nicht in diesem Land zugelassene Wagen, bei denen sich die Lenkanlage auf der rechten Seite befindet, ohne Einschränkung benutzt werden könnten, sei das Verbot ihrer Zulassung kein geeignetes und jedenfalls kein verhältnismäßiges Mittel zur Erreichung des erklärten Ziels.

Gerade der lange Gebrauch eines solchen Fahrzeugs auf Straßen mit Rechtsverkehr führe zum Erwerb von Routine und stelle unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit des Straßenverkehrs keine größere Bedrohung dar als die gelegentliche/zeitweilige Fortbewegung mit einem solchen Fahrzeug. Darüber hinaus ständen andere weniger einschneidende Mittel zur Verfügung — z. B. die Anbringung eines zusätzlichen Spiegels —, die Fahrzeugen, bei denen sich das Lenkrad auf der rechten Seite befindet, das Überholen im Rechtsverkehr erleichterten.

- (<sup>1</sup>) Richtlinie 70/311/EWG des Rates vom 8. Juni 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, ABl. L 133, S. 10.
- (<sup>2</sup>) Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie), ABl. L 263, S. 1.
- (<sup>3</sup>) § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Dezember 2012, Ziff. 5.1 des Anhangs I der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 16. Dezember 2003 sowie Ziff. 6.1 des Anhangs I der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 18. September 2009 zur Ersetzung und Aufhebung der Verordnung vom 16. Dezember 2003.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 19. Dezember 2011 — Staatssecretaris van Financiën, andere Verfahrensbeteiligte: X BV**

(Rechtssache C-651/11)

(2012/C 73/30)

Verfahrenssprache: Niederländisch

#### Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlande

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Staatssecretaris van Financiën

Andere Verfahrensbeteiligte: X BV

#### Vorlagefragen

1. Kann die Übertragung von 30 % der Anteile an einer Gesellschaft — welcher der Veräußerer dieser Anteile mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen erbringt — mit der Übertragung eines (Teil-)Vermögens im Sinne von Art. 5 Abs. 8 der Sechsten Richtlinie bei Lieferung von Gegenständen und/oder im Sinne von Art. 6 Abs. 5 dieser Richtlinie (<sup>1</sup>) bei Dienstleistungen gleichgestellt werden?
2. Sofern die erste Frage verneint wird: Kann die in dieser Frage angeführte Übertragung von Anteilen mit der Übertragung

eines (Teil-)Vermögens im Sinne von Art. 5 Abs. 8 der Sechsten Richtlinie bei Lieferung von Gegenständen und/oder im Sinne von Art. 6 Abs. 5 dieser Richtlinie bei Dienstleistungen gleichgestellt werden, wenn die übrigen Anteilseigner, die der Gesellschaft, deren Anteile übertragen werden, ebenfalls mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen erbringen, (fast) gleichzeitig alle übrigen Anteile an dieser Gesellschaft auf dieselbe Person übertragen?

3. Sofern auch die zweite Frage verneint wird: Ist die in der ersten Frage angeführte Übertragung von Anteilen als Übertragung (eines Teils) des Unternehmens im Sinne von Art. 5 Abs. 8 und/oder Art. 6 Abs. 5 der Sechsten Richtlinie anzusehen, wenn man berücksichtigt, dass diese Übertragung in engem Zusammenhang mit Managementtätigkeiten im Rahmen dieser Beteiligung steht?

- (<sup>1</sup>) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie van België (Belgien), eingereicht am 21. Dezember 2011 — Belgian Electronic Sorting Technology NV/Bert Peelaers und Visys NV**

(Rechtssache C-657/11)

(2012/C 73/31)

Verfahrenssprache: Niederländisch

#### Vorlegendes Gericht

Hof van Cassatie van België

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Belgian Electronic Sorting Technology NV

Kassationsbeschwerdegegner: Bert Peelaers

Visys NV

#### Vorlagefrage

Ist der Begriff „Werbung“ in Art. 2 der Richtlinie 84/450/EWG vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (<sup>1</sup>) und in Art. 2 der Richtlinie 2006/114/EG vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (<sup>2</sup>) dahin auszulegen, dass er die Registrierung und Nutzung eines Domain-Namens sowie die Nutzung von Metatags in Metadaten einer Website umfasst?

(<sup>1</sup>) ABl. L 250, S. 17.

(<sup>2</sup>) ABl. L 376, S. 21.